

Bericht

**des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz (6. Ausschuss)
gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung**

**zu dem Antrag der Abgeordneten Katja Keul, Luise Amtsberg, Volker
Beck (Köln), weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE
GRÜNEN**

– Drucksache 18/5099 –

Gesetzliche Grundlage für Angehörigenschmerzensgeld schaffen

A. Problem

Im Falle des Todes einer nahestehenden Person haben Hinterbliebene und Angehörige nach deutschem Recht keinen Anspruch auf Schmerzensgeld. Anders als viele andere europäische (und weitere) Rechtsordnungen gewährt das deutsche Recht kein Schmerzensgeld für erlittene Seelenqualen, die Angehörige durch den Verlust eines/einer Angehörigen erleiden. Nur in Ausnahmefällen, in denen Angehörige als Folge des erlittenen Verlusts eine eigene Erkrankung oder eine schwere seelische Erschütterung („Schockschaden“) nachweisen können, steht ihnen ein Schadenersatz, z. B. nach § 823 Absatz 1 BGB, zu. Hier verlangt die Rechtsprechung aber immer, dass die medizinisch erfassbaren Auswirkungen nach Art und Schwere deutlich über die gesundheitlichen Beeinträchtigungen hinausgehen, denen nahe Angehörige bei Todesnachrichten erfahrungsgemäß ausgesetzt sind (BGHZ 56, 163). Aber der Trauerschaden, den eine Person infolge des Todes eines nahen Angehörigen erleidet, ist in Deutschland nach der derzeitigen Rechtslage nicht ersatzfähig. In vielen anderen europäischen Ländern ist ein Angehörigenschmerzensgeld, zum Teil mit festen Entschädigungssummen, vorgesehen. Auch die Grundregeln des Europäischen Vertragsrechts sehen in ihren (rechtlich unverbindlichen) Empfehlungen immaterielle Verluste von Angehörigen als relevanten Schaden an. Die Koalitionsfraktionen der CDU/CSU und SPD haben angekündigt, die Rechtslage in Deutschland zu ändern. Im Koalitionsvertrag steht dazu: „Menschen, die einen nahen Angehörigen durch Verschulden eines Dritten verloren haben, räumen wir als Zeichen der Anerkennung ihres seelischen Leids einen eigenständigen Schmerzensgeldanspruch ein, der sich in das deutsche System des Schadenersatzrechts einfügt.“ Nach dem Absturz der Germanwings-Passagiermaschine am 24. März 2015 haben die Fluggesellschaften Germanwings und Lufthansa den Hinterbliebenen der Opfer eine finanzielle Überbrückungshilfe von jeweils bis zu 50.000 Euro zur Verfügung gestellt. Einen einklagbaren Anspruch auf ein eigenes Schmerzensgeld hätten die Hinterbliebenen nach deutschem Recht allerdings bislang nicht.

B. Lösung

Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen mit dem

1. die §§ 253, 823 BGB dahingehend erweitert werden, dass auch den Hinterbliebenen ein eigener Schmerzensgeldanspruch gegen denjenigen zusteht, der den Tod eines nahen Angehörigen schuldhaft herbeigeführt hat;
2. in den Fällen der Gefährdungshaftung der gesetzliche Schadensersatzanspruch, insbesondere in § 833 BGB, § 7 StVG, § 1 HaftpflichtG, § 33 LuftVG, § 1 UmwHG, § 1 ProdHaftG, § 84 AMG, § 25 AtomG, § 32 GenTG, § 22 WHG und § 29 BJagdG, ebenfalls um ein Schmerzensgeld für Hinterbliebene erweitert wird;
3. das Opferentschädigungsgesetz dahingehend ergänzt wird, dass auch Hinterbliebene im Falle der Zahlungsunfähigkeit des Verursachers einen Anspruch gegen den Staat nach diesem Gesetz geltend machen können.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Wurden im Ausschuss bislang nicht erörtert.

Bericht der Vorsitzenden des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, Renate Künast

I. Verlangen eines Berichts

Die **Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN** hat gemäß § 62 Absatz 2 der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages einen Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz über den Stand der Beratungen des Antrags auf Drucksache 18/5099 verlangt. Die Voraussetzungen für die Berichterstattung liegen vor.

II. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat die Vorlage auf Drucksache 18/5099 in seiner 124. Sitzung am 24. September 2015 beraten und an den Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz zur federführenden Beratung und an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zur Mitberatung überwiesen.

III. Beratungsverlauf und Beratungsergebnisse des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5099 bislang nicht beraten.

IV. Beratungsverlauf im federführenden Ausschuss

Der **Ausschuss für Recht und Verbraucherschutz** hat die Vorlage auf Drucksache 18/5099 in seiner 80. Sitzung am 16. Dezember 2015 beraten und die Durchführung einer öffentlichen Anhörung dem Grunde nach beschlossen.

Berlin, den 24. Februar 2016

Renate Künast
Vorsitzende

